

Vergabenummer:	24-016-003
----------------	------------

Baumaßnahme  
 Rahmenvertrag Sanierung im nicht begehbaren Kanalnetz  
 Leistung  
 Sanierung im nicht begehbaren Kanalnetz

#### BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

- 1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)
- 1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):  
 Mit der Ausführung ist zu beginnen
- am 01.04.2025
  - spätestens ..... Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
  - in der ....., spätestens am letzten Werktag dieser KW.
  - innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum ..... zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
  - nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
  - am
  - innerhalb von ..... Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
  - in der ....., spätestens am letzten Werktag dieser KW.
  - in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.
- 1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:
- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
  - vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leis
  - folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
    - aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
    - Fertigstellungstermin/Lieferdatum gemäß jeweiligen Einzelauftrag
- 2 Vertragsstrafen  
 gemäß Pkt. 11 der beigefügten Rahmenvertragsbedingungen
3. Zahlung (§ 16 VOB/B)  
 Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf ..... Tage.
- 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)
- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
  - Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

- 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche  
 Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.  
 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).
- 6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)  
Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für
- |   |   |
|---|---|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt   | „Vertragserfüllungsbürgschaft“                |
| - die Mängelansprüche das Formblatt   | „Mängelansprüchebürgschaft“                   |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“ |
- 7 Technische Spezifikationen  
Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.
- 8 Werbung  
Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 9 frei
- 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen  
10.1 Rahmenvertragsbedingungen:  
Neben den Besonderen Vertragsbedingungen gelten die Regelungen Pkt. 1-11 der Rahmenvertragsbedingungen.
- 10.2 Ergänzung zu Nr. 4 und 5 der BVB - Sicherheitsleistungen für Vertragserfüllung und Mängelansprüche  
Es gelten die Regelungen der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen Pkt. 36.